

Parlamentarischer Vorstoss

2021/410

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Behindertengleichstellung leben – Demokratie stärken
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Ackermann, Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Cucè, Dudler, Eichenberger, Franke, Hänggi, Hotz, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Kirchmayr Klaus, Koller, Maag-Streit, Meschberger, Mike-ler, Noack, Roth, Ryf, Schürch, Von Sury d’Aspremont, Werthmüller, Win-ter, Würth, Wyss
Eingereicht am:	10. Juni 2021
Dringlichkeit:	—

Blickt man in der Geschichte der Schweiz und unseres Kantons zurück, so zeigt sich, dass es kei-neswegs selbstverständlich ist, dass alle an demokratischen Prozessen teilnehmen und abstim-men oder wählen können. Seit jeher gab es Gruppen von Menschen, die von eben jenen Rechten ausgeschlossen wurden. Gefängnisinsassen, «Sittenlose», Wirtshausschläger, Menschen ohne festen Wohnsitz, Auslandschweizer*innen, oder auch Frauen und viele andere Gruppen mehr blie-ben teils sehr lange vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen obwohl sie Schweizer Staatsbür-ger:innen sind und es dauerte viele Jahre, bis sich dieser Umstand geändert hat. Für knapp ein Viertel aller Menschen in der Schweiz ist dieser Zustand jedoch noch immer Tatsache, weil sie keine Schweizer Staatsbürger:innen sind. Aber auch unter den Menschen mit Staatsbürgerschaft gibt es etliche, die vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen bleiben. Sie werden aufgrund von Beeinträchtigungen in ihren Rechten eingeschränkt. Denn Personen mit einer umfassenden Bei-standtschaft aufgrund einer geistigen und psychischen Beeinträchtigung sind von der Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ausgeschlossen. Ist eine geistige oder psychische Behinderung ein Grund keine eigene Meinung zu haben?

2014 trat die Schweiz der UNO-Behindertenrechtskonvention bei. Seitdem ist leider nicht allzu viel passiert, was die Umsetzung dieser Konvention angeht. Denn laut Bundesverfassung sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab dem 18. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Aber nur, wenn sie nicht wegen Geisteserkrankung oder Geistesschwäche als unmündig gelten. Arti-kel 29 der UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtet aber alle Mitgliederstaaten, allen Men-schen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung politische Rechte zu gewähren. Es geht in dieser Frage also auch darum, das internationale Behindertenrecht zu respektieren und umzu-setzen, denn dieses duldet keine Einschränkungen bezüglich der politischen Rechte. "Die Ent-scheidungsfähigkeit einer Person darf nicht geltend gemacht werden, um die Ausübung politischer Rechte einzuschränken", besagt die Satzung. Eine Personengruppe, die sonst alle politischen

Rechte besitzt, mit Verweis auf deren eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit pauschal auszuschliessen, ist daher auf jeden Fall nicht der richtige Weg. Diese Praxis muss korrigiert und angepasst werden.

Es ist auch zu erwähnen, dass die _Formulierung in der Baselbieter Verfassung mit den Begriffen «Geisteskrankheit oder Geistesschwäche»* aus einer anderen Zeit stammt, längst überholt ist und eine Anpassung dringend notwendig ist.

Die Entscheidung über das Stimm- und Wahlrecht und die politische Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen ist auch eine Entscheidung über die Integration von Behinderten in die Gesellschaft. Denn eine eigene Meinung und Ansichten über die Gesellschaft kann man trotz gewisser Einschränkungen haben. Der Kanton Baselland wäre mit dieser Verfassungsänderung keineswegs alleine. Auch andere Kantone gehen diesen Schritt oder haben ihn schon vollzogen (z.B. der Kanton Genf) und stärken ihre Demokratie, indem sie Behindertengleichstellung auch im Bereich der politischen Rechte leben. Auch andere europäische Länder kennen das allgemeine Stimm- und Wahlrecht für Menschen mit einer Behinderung.

Der Regierungsrat wird eingeladen die Kantonsverfassung dahingehend anzupassen, dass bei der Ausübung der politischen Rechte auf Kantons- und Gemeindeebene psychische Krankheiten oder geistigen Behinderungen keine (Ausschluss-)Kriterien darstellen.

*§ 21

Voraussetzungen

1

Das Stimmrecht ist gewährleistet.

2

Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Landschaft politischen Wohnsitz hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.